

ÄNDERUNGEN IM RAHMENRECHT

ABSCHNITT 2 KVARbEEI BEGINN UND ENDE DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

...

Weiterbeschäftigung von Lehrlingen

9. ...

Durch einvernehmliche Erklärung der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes und der Landesgeschäftsstelle der Gewerkschaft GPA / des Landesvorstandes der Gewerkschaft PRO-GE kann die kollektivvertragliche Weiterbeschäftigungszeit bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 3 BAG verkürzt werden.⁴

...

ABSCHNITT 4 ARBEITSZEIT

...

Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben

7a. Die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kann durch Betriebsvereinbarung, die (außer beim Jubiläumsgeld) der schriftlichen Zustimmung der Kollektivvertragsparteien bedarf, bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat (außer beim Jubiläumsgeld) durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung) in folgenden Fällen zugelassen werden:

...

ABSCHNITT 6 ENTLOHNUNG

...

Praktika

Pflichtpraktikum

67. Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren (in der Regel bis zu 1 Monat, bei Betriebspraxis in der Regel 10 Wochen pro Kalenderjahr). [KVARbEEI:] Ihr Monatslohn beträgt abweichend von Punkt 1 bis 62 bzw. [KVAngEEI:] ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens € 1 096,67. Dies gilt

¹ ~~Die gesetzliche Weiterbeschäftigungszeit kann gemäß § 18 Abs. 3 BAG verkürzt werden.~~

hat formatiert: Hervorheben

hat gelöscht: Praktika
Pflichtpraktikum
67. Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren (in der Regel bis zu 1 Monat, bei Betriebspraxis in der Regel 10 Wochen pro Kalenderjahr). [KVARbEEI:] Ihr Monatslohn beträgt abweichend von Punkt 1 bis 62 bzw. [KVAngEEI:] ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens € 1 096,67. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht. [KVARbEEI:] Die Aliquotierung der Sonderzahlungen gemäß Abschnitt 9 kann taggenau erfolgen.
...
...

hat formatiert: Hervorheben

auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht. ~~Die Aliquotierung der Sonderzahlungen gemäß Abschnitt 9 kann taggenau erfolgen.~~

hat gelöscht: [KVArbEEI:]

...

ABSCHNITT 9 SONDERZAHLUNGEN (URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD)

...

Aliquote Sonderzahlungen

5. Beginnt das Arbeitsverhältnis während des laufenden Kalenderjahres, gebühren das Urlaubs- und Weihnachtsgeld aliquot (1/52 pro begonnene Kalenderwoche). Das aliquote Urlaubsgeld ist gemäß Punkt 3 fällig, spätestens jedoch mit dem ~~Weihnachtsgeld Monatsgehalt bzw. -lohn für den Dezember~~. Für nach dem 30. November eintretende Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind das aliquote Urlaubs- und Weihnachtsgeld mit dem Monatsgehalt bzw. -lohn für den Dezember zu zahlen.

hat formatiert: Hervorheben

hat gelöscht: zu zahlen

ABSCHNITT 10 DIENSTREISE UND MONTAGE

...

~~4. [Entfallen.] Die Dienstreise-Bestimmungen bilden ein für Arbeiterinnen bzw. Arbeiter und für Angestellte einheitliches Dienstreiserecht. Die Formulierungen wurden daher ungeachtet des persönlichen Geltungsbereiches dieses Kollektivvertrages gewählt.~~

...

Österreich, übrige EU (Stand 1.5.2025), Großbritannien, Nordirland, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Taggeld außerhalb des Nahbereichs

6. ...

Nahbereichstaggeld in Österreich Taggeld im Nahbereich

7. Wenn die Beschäftigung in Österreich ausschließlich innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um die Betriebsstätte (Nahbereich) erfolgt, beträgt das Taggeld abweichend von Punkt 6 ...

Nächtigungsgeld

8. Wenn eine Nächtigung angeordnet wird oder erforderlich ist, gebührt Nächtigungsgeld. Dieses beträgt in Österreich € ... pro Nacht. ...

Außerhalb Österreichs besteht Anspruch auf Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten für den betreffenden Staat, jedoch mindestens € ... pro Nacht; ...

„Drittstaaten“²

9. Als Reiseaufwandsentschädigung für Dienstreisen in „Drittstaaten“ gebühren die jeweiligen Tag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten³ für jene Staaten, in die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zur Erfüllung des Auftrages reist (Zielländer). Für die Durchreise durch einen Staat auf dem Weg in das Zielland gebührt die Reiseaufwandsentschädigung des Ziellandes.

Ab dem 29. Tag der Dienstreise dürfen die jeweiligen Tag- und Nächtigungsgelder um 10% verringert werden.

Erfolgt die Dienstreise mit dem Flugzeug, gilt als Zeitpunkt des Grenzübertrittes der tatsächliche Abflugzeitpunkt vom zuletzt benützten Flughafen innerhalb der EU (Stand 1.5.2025), Großbritanniens, Nordirlands, Norwegens oder der Schweiz; bei der Rückkehr der Ankunftszeitpunkt am 1. Flughafen innerhalb der EU (Stand 1.5.2025), Großbritanniens, Nordirlands, Norwegens oder der Schweiz.

Zwischenlandungen auf der Durchreise sind nicht zu berücksichtigen (siehe Abs. 1).

...

Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Kilometergeld

...

25. Wenn die Verwendung eines Privatautos vor Beginn der Dienstreise bewilligt wurde, steht Kilometergeld zu.

Die Höhe des Kilometergeldes ist nach der innerhalb eines Jahres (Kalender-, Geschäftsjahr oder sonstiger Jahreszeitraum) für Dienstreisen zurückgelegten Strecke gestaffelt und beträgt:

- für die ersten 15 000 km € 0,50 pro km,
- über 15 000 km € 0,47 pro km.

Trägt das Unternehmen einen Teil des Aufwandes direkt (z.B. Treibstoff, Versicherung, ...

Rechnungslegung, Verfall

45. Die Übergabe der Dienstreise-Belege und Bekanntgabe der für die Abrechnung der Dienstreise erforderlichen Informationen hat für jeden abgelaufenen Kalendermonat bis zum Ende des nächsten Kalendermonats zu erfolgen. Die Ansprüche verfallen, wenn die Übergabe der Dienstreise-Belege und Bekanntgabe der für die Abrechnung der Dienstreise erforderlichen Informationen nicht innerhalb von 6 Kalendermonaten nach der Rückkehr von der Dienstreise erfolgt. Bei unverschuldeter Verhinderung an der Übergabe der Belege sowie der Bekanntgabe der erforderlichen Informationen läuft diese Frist ab dem Wegfall des Hinderungsgrundes.

² Staaten außerhalb von: EU (Stand 1.5.2025), Großbritannien, Nordirland, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_434_2/2001_434_2.pdf

hat gelöscht: im jeweiligen Staat

hat gelöscht: 1

**ANHANG 3
DIENSTZETTEL-MUSTER**

1. DIENSTZETTEL GEMÄSS § 2 AVRAG⁴

Dienstzettel

1. **Unternehmen**

Firma:
Anschrift:

...

4. ...

Auf den allgemeinen Kündigungsschutz gemäß § 105 ArbVG wird **verhingewiesen**.

5. ...

9. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt laut Kollektivvertrag **38,5 Stunden**.

~~Bei Teilzeitbeschäftigung: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ... Stunden⁴~~

Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß (Betriebs-)Vereinbarung:

...

hat gelöscht: 

**ANHANG 5
GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN DER KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN**

...

5. Freizeitoption

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass die Freizeitoption in der in Anhang 1 Punkt 5 verankerten Form Teil der Kollektivvertragsabschlüsse der Jahre **2026 bis einschließlich 2030** sein wird.

...

⁴ Kann auch als Dienst- bzw. Arbeitsvertragsmuster verwendet werden.